

## Dienstanweisung vom 1. Jänner 2003

### Zuständigkeiten für Ernennungen und Beförderungen

Aufgrund der §§ 17 und 30 des Bgld. Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

Beförderungen, Ernennungen und Abberufungen sind von den jeweils gesetzlich zuständigen Kommandanten durchzuführen (siehe nachfolgende Übersicht).

Beförderung ist die Verleihung eines Dienstgrades. Die Dienstgrade sowie die Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien sind in den DA 1.3.3. und 1.4.2. festgelegt.

Ernennung ist die ständige Betrauung mit einer Funktion, Abberufung ist die Enthebung aus einer Funktion.

Die zu besetzenden Funktionen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem Dienstpostenplan (DA 1.3.1.).

Bei Eintritt in den Feuerwehrdienst ist der niedrigste Dienstgrad (PFM, JFM) zu verleihen, sofern nicht Vordienstzeiten, die durch frühere Mitgliedschaft in der gleichen oder in einer anderen Feuerwehr erworben wurden, zu berücksichtigen sind.

Zeitbeförderungen werden entsprechend den Beförderungsrichtlinien vom Landesfeuerwehrkommando mittels Beförderungsvorschlag vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Beförderung trifft der zuständige Kommandant, der dies auf dem Beförderungsvorschlag entsprechend zu vermerken und diesen an das Landesfeuerwehrkommando zurückzusenden hat.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Ernennungen und Beförderungen richtet sich – ungeachtet des zu vergebenden Dienstgrades - nach der Funktion.

In bestimmten Fällen (siehe nachfolgende Übersicht) ist vor der Ernennung die Zustimmung (Bestätigung) des Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommandanten einzuholen.

Vor der Ernennung eines Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkuraten ist im Dienstweg die Zustimmung der jeweiligen Diözese, d.h. des römisch-katholischen Diözesanbischofs bzw. des/r evangelischen Superintendenten/-in, einzuholen.

## Übersicht:

<b>Funktion</b>	<b>Ernennung / Beförderung durch</b>	<b>Vorschlag / Anhörung</b>	<b>Bestäti- gung durch</b>	<b>Rechts- grundlage</b>	<b>Meldung an LFK mittels</b>
Mannschaft, Chargen und Offiziere auf Feuerwehrebene	OFK, SFK			§ 19/7 FWG	Beförderungsvorschlag, Stammblatt
Feuerwehrarzt, Feuerwehrkurat	OFK, SFK			§§ 19/5/7 und 19/7 FWG	Stammblatt
Orts-(Stadt-)feuerwehr- kommandant (-Stv.)	BFK	Bgm / aktive Mitglieder		§ 19/2 FWG	DS Nr. 201
Stadtfeuerwehrkom- mandant (-Stv.) von Eisenstadt und Rust	LFK	Bgm / aktive Mitglieder		§§ 19/3 und 20/3 FWG	DS Nr. 201a
Abschnittswart	BFK	AFK		Dienstordnung	DS Nr. 202
Bezirksreferent (einschl. BFA)	BFK		LFK	§ 20/6 FWG	DS Nr. 202
Bezirksfeuerwehrkurat	BFK		LFK, Diözese	§ 20/6 FWG	DS Nr. 202
Abschnittsfeuerwehr- kommandant	BFK	OFK, SFK	LFK	§ 20/6 FWG	DS Nr. 202
Bezirksfeuerwehr- inspektor	BFK	BFK, BFKS, BFI, AFK	LFK	§ 20/6 FWG	DS Nr. 202
Bezirksfeuerwehr- kommandant (-Stv.)	LFK	BFK, BFKS, BFI, AFK		§ 20/2 FWG	---- bzw. DS Nr. 202a
Kommandant einer Sondereinheit des LFK	LFK			Dienstordnung	--
Landessachbearbeiter	LFK			Dienstordnung	--
Landesreferent (einschl. LFA)	LFK			§ 21/5 FWG	--
Landesfeuerwehrkurat	LFK		Diözese	§ 21/5 FWG	--
Landesfeuerwehr- kommandant-Stv., Landesfeuerwehr- inspektor	LFK	Mitglieder des Landesfeuerwehr- kommandos	LReg	§ 21/4 FWG	--
Landesfeuerwehr- kommandant	LReg	Mitglieder des Landesfeuerwehr- kommandos		§ 21/2 FWG	--

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl  
Landesbranddirektor

**Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 1.3.8 vom 01.07.1992.**